

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 207/10 B**

L 2 U 3/07 (LSG für das Saarland)  
S 3 U 142/03 (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2010 durch den  
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 9. Juni 2010 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die vom Kläger gerügte Verletzung der Amtsaufklärungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG kann schon deswegen nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der Kläger in seiner Beschwerdebegründung keinen von ihm gestellten und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen Beweisantrag bezeichnet hat, dem das LSG nicht gefolgt sein soll.
- 4 Hinsichtlich der Rüge, das LSG habe den Antrag des Klägers auf Entfernung der Stellungnahme von Dr. P. aus den Akten zurückgewiesen, mangelt es an der Darlegung, wieso dies überhaupt ein Verfahrensmangel und nicht ein nicht-rügefähiger, möglicher Rechtsanwendungsfehler des LSG ist und weshalb ein solcher möglicher Verfahrensmangel entscheidungserheblich gewesen ist.
- 5 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

